



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

gZ 7700/1-PR.1/1997

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Museumstraße 7
A-1070 Wien

Briefanschrift
A-1016 Wien, Postfach 63

Telefon
0222/52 1 52-0*

Telefax
0222/52 1 52/2730

Fernschreiber
131264 jusmi a

Teletex
3222548 = bmjust

Sachbearbeiter OSTa Dr. Stabentheiner

Klappe 2163 (DW)

Betrifft: EntschlieÙung des Nationalrats vom 19. September 1996,
E 20-NR/XX. GP, betreffend Schutz unserer Kinder

Am 19. September 1996 faÙte der Nationalrat die EntschlieÙung, betreffend Schutz unserer Kinder (E 20-NR/XX. GP) mit folgendem Wortlaut:

"Der Bundesminister für Justiz wird ersucht,

1. dem Nationalrat über die Erfahrungen mit § 207a StGB und die Spruchpraxis der Gerichte zu dieser Bestimmung sowie der Bestimmungen des Pornographieggesetzes in bezug auf Kinderpornographie zu berichten;
2. bis zu einer eindeutigen gesetzlichen Regelung des § 25 StPO im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Inneres klarzustellen, welche Möglichkeiten den Sicherheitsbehörden im Rahmen der verdeckten Ermittlung zur Verfügung stehen;
3. im internationalen Kontext Möglichkeiten zu prüfen, wie im Internet gegen kinderpornographische Darstellungen (und rechtsextreme Ausführungen) vorgegangen werden kann und dem Nationalrat darüber zu berichten."

Zu dieser EntschlieÙung erstatte ich folgenden

B E R I C H T :

Zu 1:

In der Gerichtlichen Kriminalstatistik für das Jahr 1994 scheinen keine Verurteilungen nach § 207a StGB auf, in jener für das Jahr 1995 sind 4 Verurteilungen nach dieser Gesetzesstelle ausgewiesen; für das Jahr 1996 liegt die Statistik noch nicht vor. Aus den aus AnlaÙ der EntschlieÙung eingeholten Berichten der Gerichte und Staatsanwaltschaften ergibt sich jedoch, daÙ es tatsächlich zu einer größeren Zahl an Verurteilungen nach § 207a StGB gekommen ist. Dies erklärt sich zum einen daraus, daÙ die vorgelegten Berichte auch Fälle des Jahres 1996 einbezogen. Zum anderen führt die Kriminalstatistik nur das führende - strafsatzbestimmende - Delikt sowie jene Fälle an, die im jeweiligen Jahr rechtskräftig wurden, während in der mir vorliegenden Auswertung Fälle enthalten sind, in denen auch nach § 207a StGB verurteilt wurde, der konkret angewendete Strafsatz sich aber aus einer anderen Bestimmung herleitete.

Insgesamt wurden nach den vorgelegten Berichten seit dem 1.10.1994 93 Verfahren wegen kinderpornographischer Darstellungen nach § 207a StGB bzw. § 1 Pornographiegesezt durchgeführt, wobei oft die genannten Delikte gemeinsam mit anderen (meist Sittlichkeits-)Delikten angeklagt waren.

In insgesamt 10 Fällen umfaÙte der Tatvorwurf auch § 1 Pornographiegesezt, wobei es wegen dieser Bestimmung zu 4 Verurteilungen und zu 3 Freisprüchen kam; in einem Fall wurde im Verlauf des Verfahrens die Tat anders qualifiziert; in weiteren 2 Fällen wurde über einen Strafantrag noch nicht entschieden.

Seit 1.10.1994 kam es in 24 Fällen zu Schuldsprüchen (auch) wegen § 207a StGB, davon sind zwei noch nicht rechtskräftig. In insgesamt 5 Fällen wurde der Beschuldigte rechtskräftig freigesprochen.

Insgesamt sind noch 16 Verfahren offen; darunter befinden sich ein weiterer noch nicht rechtskräftiger Freispruch sowie 5 Verfahren im Stadium nach Anklageerhebung bzw. Einbringung des Strafantrags, die restlichen im Stadium der Vorerhebungen bzw. der Voruntersuchung.

Für den bloßen Besitz von kinderpornographischem Material (§ 207a Abs. 2 StGB) wurde zumeist eine Geldstrafe verhängt, und zwar in 9 Fällen unbedingt und in einem Fall bedingt. Die Geldstrafen bewegten sich im Bereich von 30 bis 90 Tagessätzen. In einem Fall wurde wegen des bloßen Besitzes eine bedingte Freiheitsstrafe im Ausmaß von 6 Wochen verhängt.

Für Delikte nach § 207a Abs. 1 StGB (Herstellen, Verbreiten, Anbieten, usw.) wurden Freiheitsstrafen bis zu 5 Monaten verhängt, die zumeist bedingt nachgesehen wurden. In einem Fall wurde eine bedingte Freiheitsstrafe mit einer unbedingten Geldstrafe kombiniert, in einem weiteren Fall wurde eine teilbedingte Freiheitsstrafe verhängt. Drei unbedingt verhängte, längere Freiheitsstrafen betrafen Verurteilungen wegen einer Vielzahl anderer (meist Sittlichkeits-)Delikte.

In einer Vielzahl von Fällen kam es zu Verfahrenseinstellungen durch die Gerichte und Staatsanwaltschaften. Zumeist waren dies Fälle, in denen die Verdächtigen auf Kundenlisten solcher Pornohändler aufgeschienen waren, die in ihrem Sortiment auch Kinderpornographie angeboten hatten. Oftmals kam es in diesen Fällen zu einer Hausdurchsuchung mit negativem Ergebnis, weil diese Kunden entweder "normale" Pornovideos bestellt hatten oder ihre Adressen auf Grund der in der "Szene" offenbar üblichen Weitergabe von Kundenadressen in die betreffende Kundenkartei gelangt waren, ohne daß diese Personen nachweislich beim jeweiligen Händler bestellt hätten.

Zu 2:

§ 25 StPO gebietet - im Sinn der Grundsätze des Art. 6 MRK - bei der Aufklärung von Straftaten ein "fairer Verfahren". Als Ausfluß dieses Prinzips ist es den Strafverfolgungsbehörden verboten,

1. Personen zu verleiten, strafbare Handlungen zu unternehmen, fortzusetzen oder zu vollenden ("Lockspitzel, agent provocateur"), und
2. Täter insgeheim zu einem Geständnis zu verlocken.

Hiezu wurde schon vor vielen Jahren die als "Foregger-Doktrin" bekannte Interpretation entwickelt, wonach - kurz zusammengefaßt - Behördenorganen zwar das Auftreten als

"scheinbare" Kaufinteressenten gegenüber Personen, die bereits zu einer Straftat entschlossen sind, nicht aber die - Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes ebenso wie jedermann verbotene - Anstiftung zu strafbaren Handlungen gestattet ist. Diese Auslegung bietet eine weitgehend praxisgerechte Basis für die Arbeit der Strafverfolgungsbehörden.

Über diese Auslegung des § 25 StPO besteht Einvernehmen zwischen dem Bundesminister für Inneres und mir; ich verweise hiezu auf die Beantwortungen der gleichlautenden parlamentarischen Anfragen der Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Khol und Kollegen vom 20. September 1996 an den Bundesminister für Inneres (1278/J) und an mich (1279/J). Auch herrscht zwischen dem Bundesminister für Inneres und mir Einvernehmen darüber, daß die sich aus dieser Auslegung ergebenden Möglichkeiten und Grenzen kriminalpolizeilichen Handelns *in concreto* im Rahmen der Schulung einschlägig tätiger Beamter des Innenressorts entsprechende Berücksichtigung zu finden haben.

Zu 3:

Zu diesem Punkt sei vorweg bemerkt, daß eine wirksame rechtliche Erfassung der neuen Kommunikationstechnologien einerseits durch die besonders rasch vorstatten gehenden Entwicklungen auf diesem Gebiet und andererseits infolge der dabei nahezu ausnahmslos grenzüberschreitend auftretenden Sachverhalte erschwert wird. Deshalb stellen sich nicht nur im angesprochenen strafrechtlichen Bereich, sondern auch in anderen Rechtsgebieten - wie beispielsweise dem Medienrecht, dem Datenschutzrecht oder dem Vertragsrecht - zahlreiche Fragen, die noch nicht eindeutig beantwortet werden können.

Im Rahmen der Europäischen Union wurde vom Rat der Telekommunikationsminister eine Arbeitsgruppe eingerichtet, die sich mit der Problematik illegaler Inhalte im Internet befaßt. In dieser Arbeitsgruppe wird über Strategien beraten, die

- realisierbar sind und helfen, die Verbreitung schädigender und illegaler Inhalte im Internet einzudämmen,
- nicht übermäßig in das Recht auf freie Meinungsäußerung oder die normale Entwicklung des Internet eingreifen und

- mit den Grundsätzen des Binnenmarktes, insbesondere dem Grundsatz des freien Dienstleistungsverkehrs, im Einklang stehen.

Nach diesen Beratungen kommen als erste Lösungsansätze der Beginn einer breiten öffentlichen Debatte vor allem über Regulierungsmaßnahmen, die Stimulierung von Selbstkontrolle, die Förderung der Entwicklung und Benützung von Filtersoftware und Bewertungssystemen in Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union sowie mit Drittstaaten in Betracht.

Im Rahmen des Europarates wurde ein neues Expertenkomitee über "crime in cyberspace" eingesetzt, das seine Arbeiten im Jahr 1997 aufnehmen wird. Ziel dieser Arbeiten ist die Schaffung eines bindenden internationalen Rechtsinstruments zu Fragen der zwischenstaatlichen Kooperation, des materiellen Strafrechts und des Prozeßrechts.

Diese europäischen Initiativen auf Expertenebene sind als ein erster Schritt zur internationalen Bekämpfung illegaler Inhalte im Internet zu verstehen. Das Bundesministerium für Justiz hat sich daran schon bisher beteiligt und wird seine Mitwirkung an diesen Bemühungen auch künftig fortsetzen.

20. Jänner 1997
Der Bundesminister:
MICHALEK